


Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3118</p>	
<p>50. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 25.08.2023</p>	<p>Nummer 18</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
75	Haushaltssatzung der Stadt Salzburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	186

Amtliche Bekanntmachungen

75

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 26.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	407.149.806 Euro	410.221.563 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	450.883.788 Euro	482.036.287 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	30.000 Euro	30.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	500.200 Euro	500.200 Euro
2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	397.424.504 Euro	398.549.721 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	431.076.743 Euro	461.776.745 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	35.039.723 Euro	15.928.313 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	49.527.893 Euro	62.512.363 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	14.488.170 Euro	46.584.050 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.300.000 Euro	11.100.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Erträge des Ergebnishaushaltes	407.179.806 Euro	410.251.563 Euro
- der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes	451.383.988 Euro	482.536.487 Euro
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	446.952.397 Euro	461.062.084 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	489.904.636 Euro	535.389.108 Euro

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	8.691.500 Euro	10.117.500 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	8.348.000 Euro	9.504.000 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	8.495.000 Euro	10.350.000 Euro
2.2 der Ausgaben auf	8.495.000 Euro	10.350.000 Euro

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	34.783.968 Euro	36.131.288 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	35.479.500 Euro	36.774.400 Euro
2. im Vermögensplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einnahmen auf	4.830.673 Euro	4.120.559 Euro
2.2 der Ausgaben auf	4.830.673 Euro	4.120.559 Euro

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird

	2023	2024
1. im Erfolgsplan mit mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der Erträge auf	56.600.971 Euro	66.381.546 Euro
1.2 der Aufwendungen auf	56.529.556 Euro	66.003.105 Euro

2. im **Vermögensplan** mit

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einnahmen auf

108.672.000 Euro

44.712.000 Euro

2.2 der Ausgaben auf

108.672.000 Euro

44.712.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.864.470 Euro (2023) bzw. 18.292.050 Euro (2024) festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 5.624.000 Euro (2023) bzw. 28.292.000 Euro (2024) veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen von 74.828.471 Euro (2023) bzw. 15.900.000 Euro (2024) veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 275.000.000 Euro (2023) bzw. 350.000.000 Euro (2024) festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik** - wird kein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt :

	2023	2024
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H	390 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	540 v. H	540 v. H
2. Gewerbesteuer	440 v. H	440 v. H

§ 6

1. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 Euro übersteigt.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 Euro übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
3. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
4. Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 KomHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro nicht überschreiten.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 KomHKVO).
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 31 Nr. 2 KomHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 Euro überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 20.02.2023

gez. Klingebiel

(Oberbürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre erfolgen auf Grundlage von § 112 Abs. 3 S. 2 NKomVG.
- 2.2. Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 130 Abs. 2 NKomVG sowie nach § 23 KomHKVO, dem RdErl. des Nds. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 13.12.2017 (Az. 33.1-10245/1) erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 23.08.2023 unter dem Aktenzeichen 32. 11-10302-102 (2023_2024) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom **28.08.23** bis zum **05.09.23** im

Fachdienst 20 –Haushalt und Finanzen-
Fachgebiet Stadtkasse im Rathaus, Büro 18
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme ist nur in vorheriger Terminabsprache (Fr. von Einem telefonisch 05341/839-4027 oder per E-Mail ramona.voneinem@stadt.salzgitter.de) zu den nachfolgenden Öffnungszeiten möglich.

Montag - Mittwoch und Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Salzgitter, den 23.08.2023

i.V. gez. Eric Neiseke
(Oberbürgermeister)